



Arbeiten in Deutschland und in Australien

- Welche Auswirkungen die Sozialversicherungsabkommen haben
- Welche Leistungen Sie bekommen können
- Ihre Ansprechpartner





Arbeiten ohne Grenzen

Sie haben bereits einige Zeit in Australien gearbeitet oder wollen dorthin auswandern? Sie sind Australier und arbeiten nun in Deutschland? Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben Australien und Deutschland unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit. Das stimmt, aber wir können Sie beruhigen. Deutschland und Australien haben zwei Abkommen geschlossen, um mögliche Nachteile für Sie aufzufangen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, was die deutsch-australischen Sozialversicherungsabkommen sind, wie sie sich auf das deutsche Recht auswirken und welche Ansprüche Sie in Australien haben. Sollten dennoch Fragen offen bleiben, können Sie sich gern jederzeit an uns wenden.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort. Unsere Broschüre bietet Ihnen alle Informationen auch in englischer Sprache an. Rechtlich verbindlich – und das auch nur für das deutsche Recht – ist die deutschsprachige Fassung.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, 10709 Berlin, Ruhrstraße 2, Postanschrift: 10704 Berlin, Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379, Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de, E-Mail: drv@drv-bund.de, De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund, Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin 3. Auflage (6/2015), Nr. 758; Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Zwei Länder – zwei Abkommen**
- 5 Arbeiten in Down Under**
- 12 In Deutschland freiwilliges Mitglied sein**
- 16 Deutsche Beiträge erstatten lassen**
- 20 Rehabilitation – das Plus für Ihre Gesundheit**
- 22 In Rente gehen – so hilft Ihnen das Abkommen**
- 28 Die richtige deutsche Rente für Sie**
- 43 Rente für Bergleute: Eine besondere Leistung**
- 44 Ihre deutsche Rente in Australien**
- 47 Die Renten aus der australischen Rentenversicherung**
- 54 Ihre Kranken- und Pflegeversicherung als Rentner**
- 56 Ihre Ansprechpartner in Deutschland und Australien**
- 60 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**

Zwei Länder – zwei Abkommen

Deutschland hat mit Australien zwei Abkommen geschlossen. Dies war notwendig, da das erste Abkommen nur die Rente, aber nicht die Beitragszahlung während der Beschäftigung im anderen Abkommensstaat betrifft.

Das erste deutsch-australische Sozialversicherungsabkommen ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

Es regelt,

- dass deutsche und australische Zeiten für einen Rentenanspruch zusammengerechnet werden,
- dass die Renten auch ins Ausland gezahlt werden und
- wann eine freiwillige Versicherung in Deutschland möglich ist.

Auch als Hinterbliebener können Sie vom Abkommen profitieren.

Für Sie gilt das Abkommen, wenn Sie in Deutschland Rentenbeiträge gezahlt und in Australien dauerhaft gewohnt haben. Ziel des Abkommens ist, dass Sie aus beiden Staaten eine Rente bekommen. Zum 1. Oktober 2008 ist das zweite deutsch-australische Abkommen in Kraft getreten. Dieses Ergänzungsabkommen enthält nun auch Regelungen zur australischen Garantierten Betriebsrente (Superannuation Guarantee) und zur Entsendung. Für Sie gilt es, wenn Sie in Deutschland oder Australien beschäftigt oder selbständig tätig sind. Ziel des Abkommens ist, eine Doppelversicherung in beiden Staaten zu vermeiden.



Arbeiten in Down Under

Wenn Sie in Australien arbeiten, gilt grundsätzlich für Sie das australische Recht. Umgekehrt gilt bei einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in Deutschland grundsätzlich das deutsche Recht. Entscheidend ist der Ort, an dem Sie arbeiten. Ihr Wohnsitz oder der Firmensitz Ihres Arbeitgebers ist nicht von Bedeutung.

In Australien zahlen Sie keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, da es eine solche dort nicht gibt. Es entstehen aber australische Wohnzeiten, wenn Sie nach dem 16. Lebensjahr in Australien gewohnt haben und dabei das Recht zum dauerhaften Aufenthalt hatten. Aus diesen Wohnzeiten können Sie später gegebenenfalls eine staatliche australische Rente erhalten.

Darüber hinaus zahlt Ihr australischer Arbeitgeber für Sie Beiträge zur australischen Garantierten Betriebsrente (Superannuation Guarantee), wenn Sie in Australien beschäftigt sind und einen Monatsverdienst von mindestens 450 australischen Dollar erzielen.

Wenn Sie Australien verlassen, können Ihnen diese Beiträge als „departing Australia superannuation payment“ (DASP) erstattet werden, wenn Sie kein Recht zum dauerhaften Aufenthalt in Australien haben.

Bitte beachten Sie:

Wohnen Sie in Australien ohne das Recht zum dauerhaften Aufenthalt, beispielsweise mit einem befristeten Visum im Rahmen einer Beschäftigung oder eines Urlaubs, entstehen keine australischen Wohnzeiten und damit auch kein Anspruch auf staatliche australische Rente. Es könnte daher für Sie wichtig sein, weiterhin in Deutschland versichert zu sein.

Arbeiten Sie in Australien, sind Sie in der Regel nicht mehr weiter in Deutschland versichert. Es gibt aber ein paar Ausnahmen.

Die Entsendung

Sie sind weiterhin in Deutschland rentenversichert, wenn

- Ihr Arbeitgeber, mit Sitz und nennenswerter Geschäftstätigkeit in Deutschland, Sie im Rahmen Ihrer in Deutschland bestehenden Beschäftigung nach Australien schickt,
- Sie dort für ihn von vornherein zeitlich befristet arbeiten (höchstens 48 Kalendermonate),
- Sie weiterhin in das Unternehmen in Deutschland eingegliedert sind und den hiesigen Weisungen unterstehen sowie
- Ihr gesamtes Gehalt von Ihrem deutschen Arbeitgeber erhalten.

Bitte beachten Sie:

Eine Entsendung liegt nicht vor, wenn Sie von Ihrem deutschen Arbeitgeber zu einer in Australien ansässigen Tochtergesellschaft geschickt werden und Sie von ihr Ihr Arbeitsentgelt erhalten.

Eine Entsendung für 48 Kalendermonate ist auch für Selbstständige möglich, die ansonsten in Deutschland nennenswert geschäftstätig sind.

Ihre Tätigkeit in Australien muss dem Tätigkeitsbereich Ihres deutschen Arbeitgebers entsprechen. Waren Sie bereits entsandt, ist eine erneute Entsendung erst möglich, wenn Sie mindestens zwei Monate in Deutschland beschäftigt gewesen sind.

Sie können auch nur für die Arbeit in Australien von Ihrem deutschen Arbeitgeber eingestellt worden sein, müssen dazu aber Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.



Beispiel:

Peter T. arbeitet in Köln. Sein Arbeitgeber schickt ihn für zwei Jahre nach Adelaide. Peter T. ist auch während der zwei Jahre in Australien weiter in Deutschland rentenversichert. Er und sein Arbeitgeber müssen Beiträge in Deutschland nach dem hier üblichen Beitragssatz zahlen. Auch seine deutsche Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung bleiben bestehen.

Ob Sie weiterhin in Deutschland versichert sind, entscheidet regelmäßig die Krankenkasse, an die Ihr Arbeitgeber die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlt. Diese stellt Ihnen auch eine Bescheinigung zum Nachweis gegenüber den australischen Behörden aus, dass für Sie weiterhin das deutsche Recht gilt (Vordruck AU/DE 101).

Die Ausnahmevereinbarung

Arbeiten Sie in Australien, können die zuständigen Stellen in Deutschland und Australien eine abweichende Vereinbarung über das anzuwendende Recht – eine sogenannte Ausnahmevereinbarung – treffen. Das ist zum Beispiel möglich, wenn Ihr bisheriges Arbeitsverhältnis fortbesteht oder nur für den Auslandseinsatz ruht und danach wieder auflebt. Dass das deutsche Recht weiterhin angewandt werden soll, muss von Ihnen

Eine Ausnahmevereinbarung zugunsten des deutschen Rechts gilt gleichzeitig auch für die Arbeitslosenversicherung.

individuell begründet werden, zum Beispiel mit den weiterhin bestehenden arbeitsrechtlichen Bindungen zu Ihrem Arbeitgeber in Deutschland.



Beispiel:

Beate K. geht für ihren deutschen Arbeitgeber für vier Jahre zu einer Tochtergesellschaft nach Sydney. Ihr bisheriger Arbeitsvertrag ruht während dieser Zeit und sie erhält einen neuen von der Tochtergesellschaft. Da Beate K. bisher nur in Deutschland versichert war, möchte sie auch weiterhin – im Rahmen einer Ausnahmevereinbarung – hier ihre Renten- und Arbeitslosenbeiträge zahlen.

Eine Ausnahmevereinbarung kann auch im Anschluss an eine 48-monatige Entsendung geschlossen werden.

Eine Ausnahmevereinbarung wird grundsätzlich nur für einen befristeten Zeitraum von maximal fünf Jahren getroffen; eine Verlängerung um weitere drei Jahre ist möglich.

Den Antrag stellen Sie in Deutschland gemeinsam mit Ihrem Arbeitgeber beim GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) in Bonn. Sind Sie selbständig tätig, stellen Sie den Antrag allein. Ist eine Ausnahmevereinbarung getroffen worden, wird Ihnen zum Nachweis gegenüber den australischen Behörden eine Bescheinigung ausgestellt, dass für Sie weiterhin das deutsche Recht gilt (Vordruck AU/DE 101).

Unser Tipp:

Den Antrag auf eine Ausnahmevereinbarung sollten Sie möglichst vier Monate vor Beginn der Beschäftigung in Australien beziehungsweise vor Ablauf der 48-monatigen Entsendung stellen. Anträge und die von Ihnen notwendige Erklärung sind beim GKV-Spitzenverband, DVKA auch im Internet unter www.dvka.de erhältlich.

Die Pflichtversicherung auf Antrag

Wenn Sie für Ihren Arbeitgeber, mit Sitz in Deutschland, in Australien von vornherein zeitlich befristet arbeiten, aber in den dortigen und nicht in den deutschen Betrieb eingegliedert sind, sind Sie nicht mehr in Deutschland versichert.

Den Antrag muss
Ihr deutscher
Arbeitgeber stellen.

Als Deutscher oder Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz können Sie sich dann aber auf Antrag weiter in Deutschland versichern.

Da der Antrag nur für die Zukunft wirkt, sollten Sie beziehungsweise Ihr Arbeitgeber ihn bereits vor Beginn der Beschäftigung in Australien stellen.

Beispiel:

Marcus R. arbeitet in Frankfurt. Sein Arbeitgeber schickt ihn für ein halbes Jahr nach Melbourne. Er arbeitet während dieser Zeit in einer Zweigniederlassung, die ihn auch bezahlt. Dazu hat er mit der Zweigniederlassung einen weiteren Arbeitsvertrag geschlossen. Um dennoch weiter in Deutschland versichert zu sein, hat sein deutscher Arbeitgeber vor Beschäftigungsbeginn in Australien einen Antrag auf Pflichtversicherung gestellt. Marcus R. ist auch während des halben Jahres in Australien weiter in Deutschland versichert. Sein deutscher Arbeitgeber muss Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen. Sein australischer Arbeitgeber zahlt Beiträge zur australischen Garantierten Betriebsrente (Superannuation Guarantee).

Über den Antrag auf Versicherungspflicht entscheidet Ihr (bisheriger) deutscher Rentenversicherungsträger. Die Beiträge zahlt allein Ihr deutscher Arbeitgeber. Sie können sich aber im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen daran beteiligen.



Unser Tipp:

Die Versicherungspflicht auf Antrag gibt es in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Zur Versicherung in der deutschen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Träger.

Lesen Sie bitte auch unsere Broschüre „Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente“.

Kindererziehungszeiten

Halten Sie sich als Elternteil mit Ihrem Kind in Australien auf, können Sie Erziehungszeiten erhalten. Allerdings nur dann, wenn Sie wegen der Beschäftigung in Australien weiter in Deutschland versichert sind (beispielsweise wegen einer Entsendung). Die Versicherung in Deutschland aufgrund Ihrer Beschäftigung in Australien muss während der Erziehung weiter bestehen oder zumindest bis zur Geburt des Kindes bestanden haben.

Arbeiten Sie für Ihren deutschen Arbeitgeber zeitlich befristet in einem Tochterbetrieb/einer Zweigniederlassung in Australien und werden Sie dabei in den Betrieb in Australien eingegliedert, sind Sie nicht mehr in Deutschland versichert. Auch dann können Sie Kindererziehungszeiten erhalten. Voraussetzung ist, dass Ihr Arbeitsvertrag mit Ihrem deutschen Arbeitgeber weiter besteht und Sie aus diesem weiter Rechte und Pflichten haben.

Auch als begleitender Ehepartner können Sie Erziehungszeiten erhalten, wenn Ihr Ehepartner die Voraussetzungen erfüllt.

Beispiel:

Gunnar S. arbeitet in München. Sein Arbeitgeber schickt ihn für eineinhalb Jahre nach Sydney. Seine Frau Silke und Tochter Pauline, zwei Jahre alt, begleiten ihn. Gunnar S. hat mit der Zweigniederlassung einen weiteren Arbeitsvertrag geschlossen. Sein deutscher Arbeitgeber darf ihn aber jederzeit wieder nach München zurückholen. Mit ihm hat Gunnar S. festgelegt, während der eineinhalb Jahre keine Arbeitsleistung in Deutschland zu erbringen. Im Gegenzug erhält er von seinem deutschen Arbeitgeber für diese Zeit nur noch eine kleine Aufwandsentschädigung. Das Arbeitsverhältnis zum deutschen Arbeitgeber bleibt bestehen. Silke S. erhält für Tochter Pauline weiter Erziehungszeiten.



In Deutschland freiwilliges Mitglied sein

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie Ihre deutsche Rente erhöhen, erstmalig einen Rentenanspruch erwerben oder Lücken schließen.

Wenn Sie in Deutschland wohnen und keine Pflichtbeiträge zahlen müssen, können Sie sich unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit freiwillig in der Deutschen Rentenversicherung versichern. Sie müssen dazu mindestens 16 Jahre alt sein.

Als Deutscher können Sie sich darüber hinaus unabhängig vom Wohnsitz weltweit immer freiwillig in Deutschland versichern. Wenn Sie Angehöriger der Europäischen Union, Islands, Norwegens, Liechtensteins oder der Schweiz sind, ist dazu ein Vorbeitrag zur Deutschen Rentenversicherung notwendig.

Unser Tipp:

Nähere Informationen enthält unsere Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“.

Die Broschüre ist nur auf Deutsch erhältlich.

Unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit und seinem Aufenthaltsort kann sich jeder freiwillig in Deutschland versichern, der vor dem 19. Oktober 1972 mindestens einen freiwilligen Beitrag gezahlt hat.

Sind Sie Australier und wohnen Sie in der Europäischen Union, können Sie sich freiwillig versichern, wenn Sie bereits einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Leben Sie als Australier in Australien können Sie freiwillige Beiträge zahlen, wenn Sie bereits für 60 Monate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Das gilt auch, wenn Sie in einem anderen ausländischen Staat (zum Beispiel Mexiko oder Russland) wohnen.

Die Vorschriften lassen sich oft auch auf Staatenlose und Flüchtlinge anwenden, wenn sich diese in Australien aufhalten. Bitte informieren Sie sich.

Unser Tipp:

Wenn Sie in Australien keine Wohnzeiten erwerben können, weil Ihnen das Recht zum dauerhaften Aufenthalt fehlt, sollten Sie über freiwillige Beiträge in Deutschland nachdenken. Wir beraten Sie gern.

Freiwillige Beiträge: Ihre Vorteile

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie die Wartezeit für eine deutsche Rente erfüllen. Sie können unter Umständen aber auch Ihren Versicherungsschutz für eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aufrechterhalten, wenn Sie bereits vor dem 1. Januar 1984 für 60 Monate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben.



Unser Tipp:

In diesem Fall kann es wichtig sein, die Zeit vom 1. Januar 1984 bis heute lückenlos mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten zu belegen. Scheiden Sie aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung aus, wollen aber weiterhin Anspruch auf eine dieser Renten haben, sollten Sie sich im Vorfeld von uns über Ihre Möglichkeiten beraten lassen.

Die aktuellen Beitragswerte finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge bestimmen Sie selbst. Es gibt jedoch Mindest- und Höchstbeiträge. Sie sind nicht an die einmal gewählte Beitragshöhe gebunden. Für die Zukunft können Sie die Beitragshöhe jederzeit ändern oder die Zahlung auch ganz einstellen.

Sie können freiwillige Beiträge für das laufende Jahr nur bis zum 31. März des nächsten Jahres zahlen.

Beiträge zahlen

Bevor Sie freiwillige Beiträge zahlen dürfen, muss zunächst Ihr Antrag genehmigt werden. Danach ist es ratsam, die Beiträge bargeldlos entweder durch Abbuchung von Ihrem Konto oder dem eines Beauftragten bei einem Geldinstitut in Deutschland zu zahlen. Auch eine Überweisung aus dem In- und Ausland ist möglich.

Bitte beachten Sie:

Der Versicherungsträger übernimmt keine Bank-, Transfer- oder sonstige Überweisungskosten. Bei Zahlungen aus dem Ausland sollten Sie den Betrag in Euro überweisen, um Kursdifferenzen auszuschließen.

Ihre Ansprechpartner

Wenn Sie die freiwillige Versicherung beantragen wollen, wenden Sie sich bitte an den Versicherungsträger, der Ihr Versicherungskonto führt beziehungsweise zuletzt geführt hat.

Wohnen Sie in Deutschland und haben Sie noch nie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland gezahlt, können Sie den Antrag bei jedem Versicherungsträger stellen.



Unser Tipp:

Sind Sie sich nicht sicher, welcher Versicherungsträger für Sie zuständig ist? Fragen Sie uns. Sie können dazu in Deutschland unser kostenloses Servicetelefon oder weltweit unsere E-Mail-Anschrift nutzen. Bitte lesen Sie unser Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.



Deutsche Beiträge erstatten lassen

Wenn Sie nur für einige Zeit in Deutschland gearbeitet und Beiträge gezahlt haben und nun in Ihre Heimat zurückkehren, möchten Sie sich vielleicht Ihre deutschen Beiträge erstatten lassen. Ob für Sie diese Möglichkeit besteht, erfahren Sie in diesem Kapitel. Sie sollten diesen Schritt aber gut überdenken.

Durch eine Beitragerstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Das soll dem Grundgedanken nach aber nur geschehen, wenn Sie sich weit vom Wirkungskreis der Deutschen Rentenversicherung entfernt haben oder aus Ihren Beiträgen keine Ansprüche ableiten können.

Sie können eine Erstattung beantragen, wenn Sie

- aus der deutschen Versicherungspflicht ausgeschieden sind,
- sich in Deutschland nicht freiwillig versichern können und
- wenn seit dem Ausscheiden aus der deutschen Versicherungspflicht mindestens 24 Monate vergangen sind.

Die Wartefrist von mindestens 24 Kalendermonaten muss eingehalten werden. Es darf inzwischen auch nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten sein.

Die Versicherungspflicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Land, mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, kann in diesem Zusammenhang der Versicherungspflicht in Deutschland gleichstehen. Die Möglichkeit der Beitragserstattung besteht dann nicht. Bitte lassen Sie sich beraten.

Unser Tipp:

Ob Sie sich in Deutschland freiwillig versichern dürfen, erfahren Sie im Kapitel „In Deutschland freiwilliges Mitglied sein“. Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie sich tatsächlich freiwillig versichern wollen.

Die Regelaltersgrenze wird schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Lesen Sie dazu bitte auch die Seite 30.

Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht und für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt, können Sie eine Erstattung beantragen.

Hinter dieser Regelung steckt der Gedanke, dass Sie mit weniger als fünf Beitragsjahren keinen Anspruch auf eine Rente haben. Die Beiträge werden dann ohne die Wartefrist von 24 Kalendermonaten erstattet.

Unser Tipp:

Auf die fünf Jahre werden auch Ihre Wohnzeiten in Australien angerechnet. Auch Zeiten, für die Sie nicht selbst die Beiträge gezahlt haben (zum Beispiel Zeiten der Kindererziehung), können berücksichtigt werden. So haben Sie vielleicht doch Anspruch auf eine deutsche Rente.

Es können auch Zeiten aus anderen Ländern mit einem Abkommen zählen.

Hinterbliebene können eine Erstattung der Beiträge des Verstorbenen beantragen, wenn dieser nicht bereits für fünf Jahre Beiträge gezahlt hat. Auch hier werden Wohnzeiten in Australien berücksichtigt.

Die deutschen Beiträge können nicht zurückgezahlt werden, wenn Sie bereits eine ausländische Rente erhalten und diese Rente nur gezahlt werden kann, weil deutsche und ausländische Beiträge zusammengerechnet wurden.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge können auch dann nicht erstattet werden, wenn Sie aus Ihnen bereits eine Sach- oder Geldleistung erhalten haben. Das kann zum Beispiel eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation gewesen sein. Beiträge, die Sie erst nach der Leistung gezahlt haben, können erstattet werden.

Lassen Sie sich Ihre Beiträge erstatten, wird damit Ihr Versicherungsverhältnis zur deutschen Rentenversicherung vollständig aufgelöst. Sie können aus allen bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten keine Ansprüche mehr geltend machen.



Unser Tipp:

Bitte lassen Sie sich umfassend beraten, bevor Sie eine Beitragserstattung beantragen. Eine spätere Rente kann für Sie die günstigere Alternative sein.

Die Adressen der deutschen Versicherer finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Die Beiträge werden Ihnen nur auf Antrag erstattet. Sie können Ihren Antrag formlos bei jedem deutschen Versicherungsträger oder auch bei einer deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat vor Ort stellen. Da Sie den Antrag auch in Ihrer Muttersprache stellen dürfen, müssen Sie weder eine Vermittlungsperson noch einen Bevollmächtigten oder einen Dolmetscher beauftragen.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge werden regelmäßig nicht in voller Höhe erstattet! Arbeitnehmer erhalten zum Beispiel nur ihren Anteil an den Pflichtbeiträgen. Freiwillige Beiträge werden nur zur Hälfte erstattet und Beiträge, die Sie nicht mitgetragen haben, können Ihnen gar nicht erstattet werden. Dazu zählen zum Beispiel Beiträge wegen Kindererziehung. Die Beiträge werden auch nicht verzinst.

Deutsche Staatsbürger

Als Deutscher können Sie sich Ihre deutschen Beiträge grundsätzlich erst erstatten lassen, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht und weniger als 60 Beiträge gezahlt haben.



Rehabilitation – das Plus für Ihre Gesundheit

Die Deutsche Rentenversicherung zahlt nicht nur Renten, sondern führt auch Rehabilitationsleistungen durch. Diese sollen Krankheiten verhindern, Behinderungen überwinden und Sie wieder fit für Alltag und Beruf machen.

Wenn Ihre Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung erheblich gefährdet oder bereits gemindert ist, können Sie eine medizinische Rehabilitation erhalten. Diese wird als ambulante oder stationäre Maßnahme in einer Rehabilitationsklinik durchgeführt.

**Bitte beachten Sie:
Rehabilitationsleistungen werden nur in Einrichtungen in Deutschland durchgeführt.**

Ihre Erwerbsfähigkeit muss sich durch eine Rehabilitation wiederherstellen oder wesentlich bessern lassen. Nach dem Grundsatz „Reha vor Rente“ wird Ihnen deshalb erst eine Rehabilitation angeboten, bevor Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten.

Unser Tipp:

Nähere Informationen finden Sie in der Broschüre „Mit Rehabilitation wieder fit für den Job“.

Allerdings müssen Sie zuvor für eine bestimmte Zeit Beiträge gezahlt haben (sogenannte Mindestversicherungszeit). Grundsätzlich sind das 15 Jahre. Es können auch 5 Jahre sein, wenn bereits Erwerbsminderung vorliegt oder zu erwarten ist.

Bitte beachten Sie:

Bei den 5 beziehungsweise 15 Jahren zählen neben Ihren deutschen Beiträgen auch Ihre australischen Wohnzeiten mit. Zu den australischen Wohnzeiten lesen Sie bitte auch die Seite 5.

Kommen Sie dennoch nicht auf die erforderliche Mindestversicherungszeit, so können Sie auch dann eine medizinische Leistung erhalten, wenn Sie in den letzten zwei Jahren vor Ihrem Antrag mindestens sechs Kalendermonate Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben.



In Rente gehen – so hilft Ihnen das Abkommen

Um eine Rente zu erhalten, müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Je nach Rentenart sind diese unterschiedlich. Meist müssen Sie ein bestimmtes Lebensalter erreicht haben und eine vorgegebene Zeit versichert oder beschäftigt gewesen sein. Schließlich müssen Sie auch noch rechtzeitig den Antrag stellen, denn danach richtet sich Ihr Rentenbeginn.

Um eine deutsche Rente zu erhalten, müssen Sie eine bestimmte Zeit lang in Deutschland versichert gewesen sein (sogenannte Mindestversicherungszeit oder auch Wartezeit genannt). Je nach Rentenart sind dies fünf, 15, 35 oder 45 Jahre.

Durch das Abkommen können Ihre deutschen Versicherungszeiten und Ihre australischen Wohnzeiten zusammengerechnet werden. So können Sie sowohl in Deutschland als auch in Australien auf die erforderliche Anzahl von Versicherungsjahren kommen und aus beiden Ländern eine Rente erhalten.

Wann australische Wohnzeiten entstehen, erfahren Sie auf Seite 5.

**Bitte beachten Sie:
Zeiten, die sich überschneiden, werden aber nur einmal berücksichtigt.**

Mindestversicherungszeiten für die deutsche Rente

Für die Mindestversicherungszeit von fünf und 15 Jahren zählen die deutschen

- Beitragszeiten (Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge),
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der DDR),
- Zeiten aus einem Versorgungsausgleich oder einem Rentensplitting sowie
- Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügige nicht versicherungspflichtige Beschäftigung.

Für die Mindestversicherungszeit von 35 Jahren zählen zusätzlich noch die deutschen

- Anrechnungszeiten und
- Berücksichtigungszeiten.

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Sie beispielsweise krank, in Mutterschutz oder arbeitslos waren und deshalb keine Beiträge gezahlt haben. Auch Zeiten der Schulausbildung und des Studiums können Anrechnungszeiten sein. Berücksichtigungszeiten sind Zeiten der Kindererziehung, und zwischen Januar 1992 und März 1995 Zeiten der Pflege.

Die Mindestversicherungszeit von 45 Jahren bestimmt sich anders, hier zählen die deutschen

- Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit und die als solche gelten, mit Ausnahme der wegen des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II,
- Ersatzzeiten,
- Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügige nicht versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Berücksichtigungszeiten,
- Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, wobei sie in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nur berücksichtigt werden, wenn der Bezug durch eine Insol-



venz oder vollständige Geschäftsaufgabe bedingt ist, sowie

- freiwillige Beiträge, aber nur wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten vorhanden sind, wobei die letzten zwei Jahre vor Rentenbeginn nur berücksichtigt werden, wenn nicht gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vorliegen.

Unser Tipp

Lassen Sie Ihre Versicherungszeiten klären, damit wir alle Ihre Zeiten kennen. Wenn Sie 55 Jahre alt sind erhalten Sie dann eine Rentenauskunft, aus der Sie ersehen können, welche Mindestversicherungszeiten Sie erfüllen.

Zusammenrechnung für die deutsche Rente

Ihre deutschen Versicherungszeiten und australischen Wohnzeiten können zur Erfüllung der Mindestversicherungszeiten (sogenannte Wartezeiten) zusammengerechnet werden, wenn Sie mindestens einen deutschen Beitrag gezahlt haben.

Beispiel:

Hartmut M. ist 1978 nach Australien ausgewandert, aber 1992 wieder nach Deutschland zurückgekehrt. Während seines Aufenthaltes in Australien besaß er dort das Recht zum dauerhaften Aufenthalt. Dadurch sind für ihn australische Wohnzeiten entstanden. Hartmut M. möchte nun mit 63 Jahren in Deutschland vorzeitig in Rente gehen. Dazu muss er die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen. Allein mit deutschen Zeiten kommt Hartmut M. nur auf 32 Jahre. Zusammen mit seinen australischen Wohnzeiten sind es aber 46 Jahre. Hartmut M. kann, wie beabsichtigt, mit 63 Jahren seine deutsche Rente erhalten. Seine australische Rente bekommt er zweieinhalb Jahre später, da es die australische Altersrente für ihn erst mit 65 Jahren und sechs Monaten gibt.

Lesen Sie hierzu bitte auch die Kapitel „Die richtige deutsche Rente für Sie“ und „Die Renten aus der australischen Rentenversicherung“.

Bei einigen deutschen Renten müssen Sie sogenannte versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Das bedeutet, dass Sie in bestimmten Zeiträumen (beispielsweise innerhalb von zehn Jahren) genügend Pflichtbeiträge für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben. Auch dabei können Ihre australischen Wohnzeiten berücksichtigt werden, wenn Sie in Australien beschäftigt oder selbständig tätig gewesen sind. Das müssen Sie durch geeignete Unterlagen (beispielsweise Gehaltsnachweise) nachweisen.

Zusammenrechnung für die australische Rente

Nur australische Einwohner können eine australische Rente bekommen.

Bitte beachten Sie:

Australischer Einwohner sind Sie, wenn Sie in Australien wohnen und dabei das Recht zum dauerhaften Aufenthalt haben oder australischer Staatsbürger sind.

Wohnen Sie in Deutschland, werden Sie durch das Abkommen einem australischen Einwohner gleichgestellt. Sie können also auch eine Rente aus Australien bekommen, wenn Sie aktuell nicht in Australien wohnen. Voraussetzung ist allerdings, dass Sie früher einmal in Australien gewohnt haben und dabei das Recht zum dauerhaften Aufenthalt in Australien hatten oder australischer Staatsbürger waren.

Um eine australische Rente erhalten zu können, müssen Sie zudem meist eine gewisse Mindestzeit australischer Einwohner gewesen sein. Ihre deutschen Beitragszeiten können durch das Abkommen wie Zeiten als Einwohner Australiens berücksichtigt werden.

Sind Sie aktuell nicht mehr australischer Einwohner, ist aber Voraussetzung, dass Sie mindestens zwölf Monate in Australien gewohnt haben und dabei das Recht zum dauerhaften Aufenthalt in Australien hatten. Von den zwölf Monaten müssen zudem sechs Monate ununterbrochen sein.

Antragstellung

Das Abkommen hilft Ihnen auch bei der Antragstellung. So können Sie Ihren deutschen Rentenanspruch auch beim australischen Träger – Department of Human Services, International Services einreichen, ohne Fristen zu versäumen.

Die Anschrift finden Sie auf Seite 58.

Zudem gilt ein Antrag auf australische Rente gleichzeitig als Antrag auf deutsche Rente und umgekehrt. Sie müssen dazu aber in Ihrem Antrag auf deutsche Rente angeben, dass Sie auch Wohnzeiten in Australien zurückgelegt haben. Gleiches gilt umgekehrt für Ihren australischen Rentenanspruch. Zur Antragsfrist lesen Sie bitte auch ab Seite 41.



Beispiel:

Horst N. ist 1967 nach Australien ausgewandert. Nun, da er 65 Jahre alt wird, beantragt er beim dortigen Träger seine australische Altersrente. Dabei gibt er auch seine deutschen Versicherungszeiten an. Der Antrag auf australische Rente gilt auch als Antrag auf deutsche Rente. Horst N. versäumt dadurch keine Fristen.

Rentenberechnung

Auf die Höhe Ihrer deutschen Rente haben australische Wohnzeiten keinen Einfluss. Ihre deutsche Rente wird nur aus Ihren deutschen Beiträgen berechnet.

Umgekehrt gilt das auch für die australische Rente. Sie wird nur aus Ihren australischen Wohnzeiten berechnet. Von Ihrer australischen Rente wird zudem Ihr eigenes Einkommen und Vermögen abgezogen, wenn es bestimmte Freibeträge überschreitet. Ihre deutsche Rente gilt dabei als Einkommen. Auch das Einkommen und Vermögen Ihres Ehepartners oder eheähnlichen Lebensgefährten gleich welchen Geschlechts wird berücksichtigt.

Zur Einkommensanrechnung lesen Sie bitte auch die Seite 47.

Auch hier hilft Ihnen das Abkommen. Wohnen Sie in Deutschland, wird nur ein Teil Ihrer deutschen Rente bei Ihrer australischen Rente als Einkommen berücksichtigt. Dieser Anteil hängt von der Dauer Ihrer australischen Wohnzeiten ab: Je geringer diese sind, desto weniger wird von Ihrer australischen Rente abgezogen.

Leben Sie in Australien, wird anders gerechnet. Von der maximal möglichen australischen Rente wird die deutsche Rente abgezogen. Erst danach wird Ihr sonstiges Einkommen und Vermögen berücksichtigt. Diese Berechnung erfolgt aber nur, wenn Ihre Zeiten als australischer Einwohner allein für eine australische Rente nicht ausreichen. Ansonsten wird Ihre deutsche Rente als normales Einkommen berücksichtigt.



Die richtige deutsche Rente für Sie

In Deutschland gibt es unterschiedliche Rentenarten. Die Deutsche Rentenversicherung zahlt Renten wegen Erwerbsminderung, Altersrenten und Renten an Hinterbliebene. Welche Rente ist nun die richtige für Sie und wann können Sie diese erhalten?

Renten wegen Erwerbsminderung

Wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr arbeiten können, kann Ihnen eine Erwerbsminderungsrente gezahlt werden. Dabei kommt es darauf an, wie lange Sie noch arbeiten können: Bei drei bis unter sechs Stunden täglich, gibt es die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, bei unter drei Stunden, die Rente wegen voller Erwerbsminderung, die doppelt so hoch ist.

Lesen Sie bitte auch die Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Sind Sie teilweise erwerbsgemindert und haben Sie keinen, Ihrer verbliebenen Erwerbsfähigkeit entsprechenden (Teilzeit-)Arbeitsplatz, bekommen Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung dann wegen des verschlossenen Arbeitsmarktes in Deutschland.

Um die Rente erhalten zu können, müssen Sie

- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben.

Für die Wartezeit von fünf Jahren können Ihre deutschen Beiträge auch mit Ihren australischen Wohnzeiten zusammengerechnet werden.

Bei den drei Jahren muss es sich um Pflichtbeiträge handeln, die Sie für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben. Ihre australischen Wohnzeiten, in denen Sie beschäftigt oder selbständig tätig waren, werden ebenfalls mit berücksichtigt.

Manchmal brauchen Sie auch nicht so viele Beiträge, wenn Sie beispielsweise aufgrund eines Arbeitsunfalls nach deutschem Recht oder eines Unfalls oder einer Krankheit im Anschluss an eine Ausbildung erwerbsgemindert sind.

Unser Tipp:

Die drei Jahre Pflichtbeiträge für eine Beschäftigung oder Tätigkeit sind nicht erforderlich, wenn Sie bereits vor 1984 die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und seitdem alle Monate mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten belegt sind. Dazu zählen auch Ihre australischen Wohnzeiten.

Eine Erwerbsminderungsrente erhalten Sie zunächst befristet für höchstens drei Jahre. Sie kann aber verlängert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen weiter vorliegen. Wenn Sie die Regelaltersgrenze erreichen, wird Ihnen die Regelaltersrente gezahlt.

Nähere Informationen finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrentner: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Wollen Sie neben Ihrer Erwerbsminderungsrente weiter arbeiten, dürfen Sie nur in bestimmten Grenzen hinzuverdienen. Angerechnet werden auch ausländische Einkommen und Sozialleistungen.

Regelaltersrente

Die Regelaltersrente gibt es in Deutschland, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht und insgesamt fünf Jahre

Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung gezahlt haben, Sie also die sogenannte allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen. Ihre deutschen Beiträge werden dabei mit Ihren australischen Wohnzeiten zusammengerchnet, so dass Sie meist auf mehr als fünf Jahre kommen.

Als Bezieher einer Regelaltersrente können Sie unbegrenzt hinzuverdienen und müssen auch keine Abschläge befürchten. Die Regelaltersgrenze wird bereits ab 2012 schrittweise angehoben. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung zunächst in Ein-Monats-, von 2024 an in Zwei-Monats-Schritten, so dass dann für Versicherte ab dem Jahrgang 1964 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt.

Zum Rentenab-schlag lesen Sie bitte auch die Seiten 31 und 32.

Anhebung der Altersgrenze auf 67			
Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf das Alter	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Welche Zeiten
mitzählen, lesen
Sie auf Seite 23.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Sie können weiterhin mit 63 Jahren eine Rente erhalten, wenn Sie die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen. Ihre deutschen Zeiten werden mit Ihren australischen Wohnzeiten zusammengerechnet, in denen Sie beschäftigt oder selbständig tätig waren, um auf die 45 Jahre zu kommen.

Möchten Sie vor dem Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze neben Ihrer Rente weiter arbeiten, dürfen Sie nur in bestimmten Grenzen hinzuverdienen.

Mit dem Jahr 2016 wird der Zeitpunkt ab dem sie die Altersrente für besonders langjährig Versicherte beziehen können stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. Dies gilt, wenn Sie ab 1953 geboren sind. Sind Sie ab 1964 geboren, können Sie diese Rente erst nach dem 65. Lebensjahr erhalten.

Vorzeitige Altersrenten

In Deutschland können Sie auch vor der Regelaltersgrenze eine Altersrente erhalten. Sie müssen dann aber mit einem dauerhaften Rentenabschlag rechnen. Bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen müssen Sie einen Abschlag in Kauf nehmen, wenn Sie die Rente vor Ihrem 63. Geburtstag beanspruchen möchten.

Ihre Rente wird für jeden Monat, den Sie die Rente vorzeitig, also vor der Regelaltersgrenze beziehungsweise Ihrem 63. Lebensjahr, in Anspruch nehmen, um 0,3 Prozent gekürzt.

Beispiel:

Stefanie K. wird am 27. Juli 2017 63 Jahre alt. Ihre Regelaltersgrenze liegt dann bei 65 Jahren und acht Monaten. Ihre Altersrente für langjährig Versicherte würde am 1. April 2020 abschlagsfrei beginnen. Soll die Rente ab 1. August 2017 gezahlt werden, 32 Monate früher, würde der Abschlag 9,6 Prozent betragen (32 Monate \times 0,3 Prozent).



Sie können den Beginn Ihrer Altersrente selbst festlegen und damit die Höhe des Abschlags bestimmen. Bevor Sie sich jedoch für eine bestimmte Altersrente entscheiden, sollten Sie bedenken, dass es später nicht mehr möglich ist, in eine andere Altersrente (mit geringeren Abschlägen) zu wechseln. Diese Entscheidung treffen Sie für immer.



Unser Tipp:

Lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten. Das ist auch wichtig, weil es manchmal Ausnahmen – sogenannte Vertrauensschutzregelungen – gibt.

Altersrente für langjährig Versicherte

Wenn Sie lange Zeit versichert waren, also die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, können Sie die Altersrente für langjährig Versicherte abschlagsfrei erhalten, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben.

Welche Zeiten noch zählen, erfahren Sie auf Seite 23 (Wartezeit von fünf Jahren).

Zu den 35 Jahren zählen auch Ihre deutschen Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten.

Um auf 35 Jahre zu kommen, können Ihre deutschen Zeiten auch mit Ihren australischen Wohnzeiten zusammengerechnet werden.

Sie können die Rente bereits ab Ihrem 63. Geburtstag erhalten. Die Rente wird aber – je nach Regelaltersgrenze – um einen Rentenabschlag gekürzt. Bei Fragen wenden Sie sich an Ihren Rentenversicherungsträger in Deutschland.

Wie die Regelaltersgrenze angehoben wird, lesen Sie ab Seite 30.

Wollen Sie neben Ihrer Rente weiter arbeiten, dürfen Sie nur in bestimmten Grenzen hinzuverdienen. Angerechnet werden dabei auch ausländische Einkommen.

Ausführliche Informationen zu allen Altersrenten enthält die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Bitte beachten Sie:

Ab dem Jahr 2027 beträgt der maximale Rentenabschlag 14,4 Prozent, da dann die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren liegt und die Rente 48 Monate früher beginnen würde (48 Monate × 0,3 Prozent).

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Ist Ihre Leistungsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung eingeschränkt, können Sie die Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit 63 Jahren ohne Abschläge erhalten. Sie müssen dazu

- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen und
- in Deutschland als schwerbehinderter Mensch anerkannt sein.

Lesen Sie hierzu auch die Seite 23 (Wartezeit von fünf Jahren).

Zu den 35 Jahren zählen nicht nur Ihre deutschen Versicherungszeiten. Es können auch Ihre australischen Wohnzeiten hinzugerechnet werden.

Bei Wohnsitz in Australien ist das Versorgungsamt Hamburg zuständig.

Bitte beachten Sie:

Sie müssen als schwerbehinderter Mensch im Sinne des deutschen Rechts mit einer Behinderung von mindestens 50 Prozent anerkannt sein. Dies prüfen die Versorgungsämter.

Sind Sie vor 1951 geboren, müssen Sie nicht zwingend schwerbehindert sein. Eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen können Sie auch beanspruchen, wenn

Näheres erfahren Sie in der Broschüre „Reha und Rente für schwerbehinderte Menschen“.

- Sie aus gesundheitlichen Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht mehr regelmäßig ausüben können (Erwerbsunfähigkeit) oder
- Ihre Leistungsfähigkeit gegenüber einem mit Ihnen vergleichbaren Gesunden um mehr als die Hälfte gesunken ist (Berufsunfähigkeit).

Sind Sie in Australien invalide, ist es möglich, dass Sie auch in Deutschland berufs- oder erwerbsunfähig sind. Es muss aber nicht zwangsläufig so sein. Das wird geklärt, wenn Sie einen Rentenanspruch stellen.

Sie können die Rente auch ab Ihrem 60. Geburtstag erhalten. Dann wird sie aber um einen Rentenabschlag in Höhe von 10,8 Prozent (36 Monate \times 0,3 Prozent) gemindert. Sind Sie nach 1951 geboren, erhöht sich die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen schrittweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr. Gleichzeitig wird die Altersgrenze, ab der Sie die Rente frühestens in Anspruch nehmen können, vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben.

Beispiel:

Jürgen S. ist am 17. Juni 1958 geboren. Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen könnte er regulär nicht nach dem 63., sondern erst nach dem 64. Lebensjahr am 1. Juli 2022 erhalten. Will er diese Rente vorzeitig beziehen, ist dies nicht nach dem 60. Lebensjahr, sondern erst nach dem 61. Lebensjahr am 1. Juli 2019 möglich. Der vorzeitige Bezug führt zu einem Abschlag von 10,8 Prozent (36 Monate \times 0,3 Prozent).

Wollen Sie neben Ihrer Rente weiter arbeiten, dürfen Sie nur in bestimmten Grenzen hinzuverdienen.

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Mit 65 Jahren können Sie die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit abschlagsfrei erhalten.

Sie müssen dazu

- vor dem 1. Januar 1952 geboren sein,
- in Deutschland nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten bereits ein Jahr arbeitslos gewesen sein oder zwei Jahre Altersteilzeitarbeit ausgeübt haben,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllen und
- in den letzten zehn Jahren vor Rentenbeginn mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben.

Bei den acht Jahren muss es sich um Pflichtbeiträge handeln, die Sie für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben.

Ihre australischen Wohnzeiten, in denen Sie beschäftigt oder selbständig tätig waren, werden ebenfalls mit berücksichtigt.



Unser Tipp:

Ihre deutschen Beiträge zählen für die Wartezeit mit Ihren australischen Wohnzeiten zusammen. Auf die Wartezeit von 15 Jahren können außerdem weitere Zeiten angerechnet werden. Lesen Sie hierzu bitte auf Seite 23 unter dem Stichwort „Mindestversicherungszeiten für die deutsche Rente“.

Näheres lesen Sie in der Broschüre „Arbeitslos – was Sie beachten sollten“.

Bitte beachten Sie:

Um arbeitslos im Sinne der Vorschrift zu sein, müssen Sie eine Beschäftigung in Deutschland ausüben können (also nicht erwerbsgemindert sein), die deutsche Arbeitsagentur täglich aufsuchen können und für diese erreichbar sein. Um in Altersteilzeit zu arbeiten, müssen Sie in einem deutschen Beschäftigungsverhältnis stehen. Eine Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeitarbeit nach australischem Recht kann nicht berücksichtigt werden.

Sie können die Rente frühestens mit 63 Jahren erhalten. Sie müssen dann aber mit einem Abschlag in Höhe von 7,2 Prozent (24 Monate \times 0,3 Prozent) rechnen.

Wenn Sie neben Ihrer Rente weiter arbeiten wollen, dürfen Sie nur in bestimmten Grenzen hinzuverdienen. Überschreiten Sie diese Hinzuverdienstgrenzen, wird Ihnen die Rente nur noch als Teilrente oder gar nicht mehr gezahlt.

Altersrente für Frauen

Für Frauen gibt es noch eine besondere Rente. Mit 65 Jahren können Sie die Altersrente für Frauen abschlagsfrei erhalten, wenn Sie

- vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllen und
- mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge nach Vollendung des 40. Lebensjahres gezahlt haben.

Welche Zeiten auf die Wartezeit angerechnet werden, erfahren Sie auf Seite 23.



Unser Tipp:

Um die Wartezeit von 15 Jahren zu erfüllen, können Ihre deutschen Beiträge mit Ihren australischen Wohnzeiten zusammengerechnet werden. Für die mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge werden die australischen Wohnzeiten berücksichtigt, in denen Sie beschäftigt oder selbständig tätig waren.

Sie können die Altersrente für Frauen ab Ihrem 60. Lebensjahr erhalten. Sie wird dann allerdings um einen Rentenabschlag in Höhe von 18 Prozent ($60 \text{ Monate} \times 0,3 \text{ Prozent}$) gemindert.

Wollen Sie neben Ihrer Rente weiter arbeiten, dürfen Sie nur in bestimmten Grenzen hinzuverdienen.

Witwen- und Witwerrente

Sind Sie verheiratet und Ihr Ehepartner stirbt, können Sie eine Hinterbliebenenrente bekommen, wenn Ihr verstorbener Ehepartner

- bis zu seinem Tod eine Rente bezogen hat oder
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder
- die Wartezeit vorzeitig erfüllt ist, zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall.

Ihre deutschen Beiträge werden mit Ihren australischen Wohnzeiten zusammengerechnet.

Sie müssen zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr verheiratet gewesen sein. Diese Mindestdauer gilt nur dann nicht, wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben oder die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde. Wenn Sie als Hinterbliebener zudem entweder

Zur Wartezeit von fünf Jahren lesen Sie bitte die Seite 23.

- mindestens 45 Jahre alt sind oder
 - ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Ehepartners, das noch nicht 18 Jahre alt ist, erziehen oder
 - erwerbsgemindert sind,
- erhalten Sie die große Witwen- beziehungsweise Witwenrente. Sie beträgt 55 Prozent der Versichertenrente Ihres verstorbenen Ehepartners.

Haben Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet und ist ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren, beträgt sie 60 Prozent.

Bitte beachten Sie:

Die Altersgrenze von 45 Jahren wird ab 2012 schrittweise auf 47 Jahre erhöht. Bitte lesen Sie hierzu auch unsere Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Erfüllen Sie keine der drei Voraussetzungen, erhalten sie für zwei Jahre die kleine Witwen- beziehungsweise Witwenrente. Sie beträgt 25 Prozent.

Ihr eigenes Einkommen wird nach den ersten drei Monaten nach dem Tod des Versicherten zu 40 Prozent auf die Hinterbliebenenrente angerechnet, sofern es bestimmte Freibeträge übersteigt.

Unser Tipp:

Leben Sie mit Ihrer Partnerin/Ihrem Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach deutschem Recht, steht diese einer Ehe gleich. Sie können dann ebenso eine Hinterbliebenenrente aus der Versicherung Ihrer verstorbenen Partnerin/Ihres verstorbenen Partners erhalten.



Haben Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet, wird die kleine Witwen-/Witwerrente nicht auf zwei Jahre beschränkt. Voraussetzung ist, dass Sie oder Ihr verstorbener Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren sind.

Heiraten Sie erneut, fällt die Rente weg und Sie erhalten auf Antrag eine Abfindung. Sie beträgt das 24-Fache des Durchschnittsbetrages der Rente der letzten zwölf Monate.

Beispiel:

Rentner Willi K. ist im Mai 2016 im Alter von 66 Jahren gestorben. Seine Witwe Ruth K., 58 Jahre alt, erhält ab Juni 2016 eine große Witwenrente. Da beide bereits seit 1984 verheiratet waren, beträgt die Witwenrente von Ruth K. 60 Prozent der bisherigen Rente von Willi K. Im September 2017 heiratet sie erneut, damit endet ihre Witwenrente am 30. September 2017. In den zwölf Monaten vor dem Wegfall der Rente (Oktober 2016 bis September 2017) erhielt Ruth K. durchschnittlich 520 Euro Witwenrente (vor Abzug von Eigenanteilen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner). Die Abfindung beträgt das 24-Fache dieses Durchschnittsbetrages, also 12480 Euro.

Erziehungsrente

Wenn Sie sich haben scheiden lassen, Ihr früherer Ehepartner gestorben ist und Sie nach dem Tod ein eigenes oder ein Kind Ihres früheren Ehepartners erziehen, kann Ihnen die Erziehungsrente helfen.

Das gilt auch für Partnerinnen und Partner, deren eingetragene Lebenspartnerschaft aufgelöst wurde.

Das Kind muss minderjährig (unter 18 Jahre) sein und Sie dürfen noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht haben. Außerdem dürfen Sie nicht wieder geheiratet haben. Damit Sie diese Rente bekommen, müssen Sie die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Neben Ihren deutschen Beiträgen zählen auch Ihre australischen Wohnzeiten mit. Ihr eigenes Einkommen wird zum Teil von der Erziehungsrente abgezogen.

Waisenrente

Stirbt ein Elternteil, können die Kinder Halbwaisenrente erhalten, wenn

- der Verstorbene bis zu seinem Tod eine Rente bezogen oder
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder
- der Tod Folge eines Arbeitsunfalls nach deutschem Recht war.

Die australischen Wohnzeiten zählen mit.

Als Waise müssen Sie zudem entweder

- unter 18 Jahre alt sein oder
- sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden und nicht älter als 27 Jahre sein.

Unser Tipp:

Ein freiwilliges soziales beziehungsweise ökologisches Jahr oder ein Bundesfreiwilligendienst ist einer Ausbildung gleichgestellt. Ein deutscher freiwilliger Wehrdienst von sechs Monaten verlängert die Waisenrente über das 27. Lebensjahr hinaus, sofern Sie sich weiterhin in Schul- oder Berufsausbildung befinden.

Die Halbwaisenrente beträgt 10 Prozent der Versichertenrente. Stirbt auch der zweite Elternteil, wird eine Vollwaisenrente gezahlt. Diese ist dann doppelt so hoch.

Weitere Renten wegen Todes

Wenn Sie wieder geheiratet haben und Ihre neue Ehe aufgelöst worden ist oder Ihr zweiter Ehepartner gestorben ist, können Sie unter den gleichen Voraussetzungen eine Witwen- oder Witwerrente aus der Versicherung Ihres vorletzten Ehegatten erhalten.

Gleiches gilt für Partnerinnen und Partner, deren zweite eingetragene Lebenspartnerschaft aufgelöst wurde.



Sind Sie bereits vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden und Ihr früherer Ehepartner ist gestorben, können Sie unter den beschriebenen Voraussetzungen eine Witwen- oder Witwerrente erhalten. Voraussetzung ist, dass Sie zuletzt Unterhalt von Ihrem früheren Ehepartner erhalten haben.

Wann beginnt die Rente?

Ihre deutsche Rente beginnt in der Regel mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Beispiel:

Bettina J. wird am 12. August 2018 65 Jahre und sieben Monate alt. Von diesem Zeitpunkt an hat sie alle Voraussetzungen erfüllt. Ihre Rente beginnt am 1. September 2018.

Damit Ihnen Ihre Rente pünktlich gezahlt werden kann, müssen Sie Ihren Antrag rechtzeitig stellen. Stellen Sie ihn erst drei Kalendermonate nach dem Leistungsfall, beginnt Ihre Rente erst mit dem Antragsmonat.



Beispiel:

Bettina J. stellt ihren Antrag erst im Dezember 2018. Da der Leistungsfall – Erreichen der Regelaltersgrenze im August 2018 – bereits über drei Monate zurückliegt, beginnt ihre Rente erst am 1. Dezember 2018.

Ausnahmen von dieser Regelung gibt es bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Eine zeitlich befristete Erwerbsminderungsrente wird erst ab dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Erfolgt die Antragstellung später als sieben Kalendermonate, beginnt die Rente mit dem Antragsmonat. Eine Hinterbliebenenrente wird auch rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde, gezahlt.

Rente für Bergleute: Eine besondere Leistung

Wenn Sie im Bergbau gearbeitet haben, gibt es noch andere Renten. Denn für knappschaftlich Beschäftigte gibt es wegen der besonderen Belastungen und Risiken, denen sie ausgesetzt sind, im deutschen Recht besondere Regelungen.

Die Anschrift finden Sie auf Seite 62.

Ihre australischen Wohnzeiten werden der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet, wenn Sie während dieser Zeiten in einem bergbaulichen Betrieb in Australien unter Tage beschäftigt waren. Für einige knappschaftliche Rentenleistungen sind „ständige Arbeiten unter Tage“ erforderlich. Hier können auch nach dem Abkommen nur Arbeiten in Deutschland berücksichtigt werden. Fragen Sie dazu die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Aus der knappschaftlichen Rentenversicherung können Sie folgende Leistungen bekommen:

- Rente für Bergleute, die im Bergbau vermindert berufsfähig sind
- Rente für Bergleute nach Vollendung des 50. Lebensjahres
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute
- Knappschaftsausgleichsleistung

Unser Tipp:

Alle weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte in der Broschüre „Bergleute und ihre Rente: So sind Sie gesichert“. Oder fragen Sie die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Anschrift finden Sie auf der Seite 62.



Ihre deutsche Rente in Australien

Durch das Abkommen kann Ihnen Ihre deutsche Rente auch gezahlt werden, wenn Sie in Australien wohnen. Ausnahmen gibt es dennoch.

Manche Voraussetzungen für eine Rente können Sie nicht in Australien erfüllen. So muss es sich bei einer Arbeitslosigkeit oder einer Altersteilzeitarbeit um eine deutsche handeln. Wenn Sie also in Australien wohnen, können Sie unter Umständen manche Renten gar nicht bekommen, weil Sie die Voraussetzungen dafür nicht erfüllen.

Meist erhalten Sie Ihre deutsche Rente in Australien aber in voller Höhe.

Unser Tipp:

Die Deutsche Rentenversicherung teilt Ihnen gern Ihre individuellen Ansprüche im Ausland mit. Bitte wenden Sie sich rechtzeitig vor Ihrem Umzug ins Ausland an Ihren Rentenversicherungsträger und geben Sie dazu den beabsichtigten Aufenthaltsstaat an. Die Anschriften finden Sie ab Seite 56.

Lesen Sie hierzu
auch ab Seite 28.

Unter Umständen kann Ihnen nur eine gekürzte Rente gezahlt werden. So erhalten Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, die Sie nur aufgrund eines fehlenden Teilzeitarbeitsplatzes bekommen, nicht in Australien. Ihnen wird dann nur noch die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gezahlt. Diese ist halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Auch wenn Ihre Rente sogenannte Fremdrentenzeiten enthält, kann sie in Australien niedriger sein. Fremdrentenzeiten sind Zeiten, die Vertriebenen und (Spät-)Ausiedlern anerkannt werden, obwohl Sie damals noch in ihrem Herkunftsland waren. Wandern Sie heute nach Australien aus, würde sich die Rente um diese Zeiten mindern.

Bei Fragen wenden
Sie sich an Ihren
Rentenversicherungsträger in
Deutschland.

Bitte beachten Sie:
**Auch für Reichsgebietszeiten, also deutsche
Zeiten bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges in
Gebieten, die heute nicht mehr zu Deutschland
gehören, gibt es Einschränkungen.**

Wenn Sie in Australien sind, können wir Ihnen Ihre Rente auf ein dortiges Konto überweisen. Einmal im Jahr prüft die Deutsche Rentenversicherung nach, ob Sie noch leben und die Rente weitergezahlt werden kann. Diese Bescheinigung lassen Sie sich bitte von einer der darin angegebenen Stellen oder den Außenstellen des Department of Human Services, International Services bestätigen.

Bitte beachten Sie:

Als Rentner sind Sie verpflichtet, uns rechtzeitig mitzuteilen, wenn Sie Deutschland auf Dauer verlassen. Wir empfehlen, dies drei Monate vorher zu tun. Auch wenn sich Ihre Rente nicht ändert, benötigen wir zur Zahlungsumstellung etwas Zeit. Bitte geben Sie dabei auch Ihre Staatsangehörigkeit, Ihre künftige Adresse und wenn möglich Ihr neues Konto an.



Die Renten aus der australischen Rentenversicherung

In Australien gibt es keine Renten, wie wir sie in Deutschland kennen. Sie zahlen dort ja auch keine Beiträge. Dennoch gibt es verschiedene australische Leistungen bei Invalidität, im Alter oder an Hinterbliebene. Wann und unter welchen Voraussetzungen Sie eine australische Rente erhalten, erfahren Sie in diesem Kapitel.

In Australien gibt es für die Einwohner eine Art Grundversicherung. Diese Renten werden aus Steuern finanziert – nicht wie in Deutschland, aus Beiträgen.

Ihr Einkommen und Vermögen wird, wenn es bestimmte Freibeträge übersteigt, von der australischen Rente abgezogen.

Für umgerechnet jeden australischen Dollar an Einkommen über dem Freibetrag, werden Ihnen 50 Cent von Ihrer australischen Rente abgezogen (beziehungsweise 25 Cent bei Partnern).

Übersteigt Ihr Vermögen den Freibetrag, wird Ihre australische Rente für 1 000 australische Dollar an Vermögen um 1,50 australische Dollar gekürzt.

Lesen Sie hierzu auch ab Seite 26.

Bitte beachten Sie:

Die Deutsche Rentenversicherung kann Ihnen nur einen kurzen unverbindlichen Überblick über die australischen Leistungen geben. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihren australischen Träger – Department of Human Services, International Services. Die Adresse finden Sie auf Seite 58.

Altersrente (Age Pension)

Eine australische Altersrente erhalten Sie, wenn Sie 65 Jahre alt sind.

In Australien wird für ab dem 1. Juli 1952 geborene Personen das Rentenalter von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Anhebung des australischen Rentenalters

geboren im Zeitraum	Altersrente ab
1. Januar 1949 – 30. Juni 1952	65 Jahren
1. Juli 1952 – 31. Dezember 1953	65 Jahren und 6 Monaten
1. Januar 1954 – 30. Juni 1955	66 Jahren
1. Juli 1955 – 31. Dezember 1956	66 Jahren und 6 Monaten
ab 1. Januar 1957	67 Jahre

Um eine Altersrente erhalten zu können, müssen Sie mindestens fünf Jahre ununterbrochen und insgesamt mehr als zehn Jahre australischer Einwohner gewesen sein. Ausnahmen bestehen für Flüchtlinge, Witwen, dessen Ehemann als australischer Einwohner stirbt, und Personen, die schon bestimmte andere Leistungen erhalten.

Wann Sie australischer Einwohner sind, erfahren Sie auf Seite 25.

Ihre deutschen Beitragszeiten können für die fünf und zehn Jahre wie Zeiten als australischer Einwohner berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass Sie

- mindestens zwölf Monate in Australien gewohnt haben und dabei das Recht zum dauerhaften Aufenthalt in Australien hatten – von den zwölf Monaten müssen sechs Monate ununterbrochen sein – oder
- weiterhin australischer Einwohner sind.



Beispiel:

Bernhard G. war für vier Jahre in Australien. Er bekam bereits nach einem Jahr ein dauerhaftes Visum für Australien. Damit durfte er sich dauerhaft in Australien aufhalten. Bernhard G. entschloss sich, nach Deutschland zurückzukehren. Hier erhält er bereits seit zwei Jahren eine deutsche Altersrente. Nun, da er 65 Jahre alt wird, möchte Bernhard G. auch seine australische Altersrente und beantragt diese bei seinem zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger. Bernhard G. war nur drei Jahre australischer Einwohner; das Jahr, in dem er nur ein zeitlich befristetes Visum hatte, kann nicht berücksichtigt werden. Seine deutschen Beitragsjahre können aber mitgezählt werden, da Bernhard G. mindestens zwölf Monate, davon sechs ununterbrochen, in Australien gewohnt hat. Er kommt somit auf mehr als zehn Jahre, von denen mindestens fünf ununterbrochen waren. Bernhard G. hat also einen Anspruch auf eine australische Altersrente.

Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (Disability Support Pension)

Eine australische Erwerbsunfähigkeitsrente können Sie nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Altersgrenze erhalten. Haben Sie die Rente vor Erreichen der Altersgrenze beantragt, wird sie auch darüber hinaus weitergezahlt. Ihre Arbeitsfähigkeit muss körperlich, geistig oder psychisch derart beeinträchtigt sein, dass Sie für mindestens zwei Jahre nicht mindestens 15 Stunden in der Woche arbeiten können.

Ein Anspruch kann auch bestehen, wenn Sie auf Dauer erblindet sind.

Ausnahmen bestehen für Flüchtlinge und Kinder australischer Einwohner.

Um eine Erwerbsunfähigkeitsrente erhalten zu können, müssen Sie bei Eintritt der Erwerbsminderung australischer Einwohner sein. Sind Sie das nicht, müssen Sie mindestens fünf Jahre ununterbrochen und insgesamt mehr als zehn Jahre australischer Einwohner gewesen sein.

Ihre deutschen Beitragszeiten können für die fünf und die zehn Jahre wie Zeiten als australischer Einwohner berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass Sie
→ mindestens zwölf Monate in Australien gewohnt haben und dabei das Recht zum dauerhaften Aufenthalt in Australien hatten – von den zwölf Monaten müssen sechs Monate ununterbrochen sein – oder
→ weiterhin australischer Einwohner sind.

Pflegezahlung (Carer Payment)

Erhalten Sie noch keine australische Rente, pflegen aber regelmäßig eine pflegebedürftige Person zu Hause, können Sie eine australische Pflegezahlung erhalten. Die zu pflegende Person muss körperlich, geistig oder psychisch erwerbsunfähig sein. Außerdem muss sie nach dem Abkommen eine australische Altersrente oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhalten.

Bei Aufenthalt in Australien können auch pflegebedürftige Kinder für die Pflegezahlung berücksichtigt werden.

Eine Mindestzeit als australischer Einwohner gibt es nach dem Abkommen nicht. Sie und die pflegebedürftige Person müssen aber australischer Einwohner sein oder früher einmal in Australien gewohnt haben und dabei das Recht zum dauerhaften Aufenthalt in Australien gehabt haben.

Renten an verwitwete Personen (Pensions payable to Widowed Persons)

Dauerhafte Witwen- und Witwerrenten, wie wir sie in Deutschland kennen, gibt es in Australien nicht.



Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft kann zwischen verschiedenen geschlechtlichen und seit 2009 auch zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern bestehen.

Stirbt Ihr Ehepartner oder eheähnlicher Lebensgefährte, kann Ihnen für maximal 14 Wochen ein australisches Hinterbliebenengeld (Bereavement Allowance) gezahlt werden, wenn Sie mit dem Verstorbenen unmittelbar vor dessen Tod zusammengelebt haben und kein Kind unter acht Jahren haben.

Eine Mindestzeit als australischer Einwohner gibt es nicht. Sie müssen aber australischer Einwohner sein oder früher einmal in Australien gewohnt haben und dabei das Recht zum dauerhaften Aufenthalt in Australien gehabt haben.

Haben Sie ein Kind unter acht Jahren, können Sie bei Tod des Partners australisches Erziehungsgeld an Alleinerziehende (Parenting Payment Single) erhalten. Sie müssen dazu mindestens zwei Jahre (104 Wochen) australischer Einwohner gewesen sein. Ausnahmen bestehen für Flüchtlinge oder wenn Sie beim Tod Ihres Partners australischer Einwohner sind.

Ihre deutschen Beitragszeiten und die Ihres verstorbenen Ehepartners oder eheähnlichen Lebensgefährten können für die zwei Jahre wie Zeiten als australischer Einwohner berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass Sie

→ mindestens zwölf Monate in Australien gewohnt haben und dabei das Recht zum dauerhaften Aufent-

halt in Australien hatten – von den zwölf Monaten müssen sechs Monate ununterbrochen sein – oder
→ weiterhin australischer Einwohner sind.

Vollwaisenrente (Double Orphan Pension)

Sorgen Sie für ein Kind unter 16 Jahren, dessen Eltern beide gestorben sind, können Sie eine australische Vollwaisenrente erhalten. Ist nur ein Elternteil gestorben und Ihnen der Aufenthalt oder Verbleib des zweiten Elternteils unbekannt, können Sie ebenfalls eine Vollwaisenrente bekommen. Gleiches gilt, wenn der zweite Elternteil für mehr als zehn Jahre im Gefängnis oder auf unbestimmte Zeit in einer psychiatrischen Heilanstalt oder in einem Pflegeheim ist.

Eine Mindestzeit als australischer Einwohner gibt es nicht. Sie müssen aber grundsätzlich in Australien wohnen und australischer Staatsbürger sein oder sich zumindest dort dauerhaft aufhalten dürfen. Durch das Abkommen werden Sie in Deutschland aber so gestellt, als würden Sie in Australien wohnen. Sie können eine Vollwaisenrente also auch erhalten, wenn Sie in Deutschland wohnen.

Die Rente kann über das 16. Lebensjahr hinaus bis zum Ende des Jahres gezahlt werden, in dem die Waise 19 wird, wenn sie sich Vollzeit in einer Schulausbildung befindet.

Garantierte Betriebsrente (Superannuation Guarantee)

Neben den staatlichen Leistungen besteht in Australien ein weiterer Zweig, die Garantierten Betriebsrenten. Wenn Sie in Australien gearbeitet haben und einen monatlichen Mindestbetrag verdient haben, können Sie Anspruch auf eine australische Betriebsrente haben. Ab 1992 ist Ihr Arbeitgeber regelmäßig gesetzlich verpflichtet, Beiträge zu einem Betriebsrentenfonds (superannuation fund) oder auf ein Alterssparkonto (retirement savings account – RSA) zu zahlen.

Näheres erfahren Sie von Ihrem australischen Arbeitgeber oder der australischen Steuerbehörde.

Haben Sie Australien dauerhaft verlassen, können Sie wählen, ob Sie sich diese Beiträge erstatten lassen (departing Australia superannuation payment – DASP) oder später daraus eine Betriebsrente erhalten wollen.



Unser Tipp:

Bei dauerhaftem Aufenthalt in Australien gibt es noch eine Reihe weiterer Leistungen. Auskünfte dazu erhalten Sie beim australischen Träger Department of Human Services, International Services. Die Anschrift finden Sie auf Seite 58.



Ihre Kranken- und Pflegeversicherung als Rentner

Als Rentner sind Sie meist so krankenversichert, wie vor der Rente. Sie müssen auch weiter Beiträge zahlen. Ihr Rentenversicherungsträger in Deutschland beteiligt sich daran. Anders sieht es aus, wenn Sie in Australien sind.

In Deutschland sind Sie als Rentner meist pflicht- oder freiwillig krankenversichert. Um Pflichtmitglied zu sein, müssen Sie bereits vor dem Beginn Ihrer Rente eine bestimmte Zeit pflichtversichert gewesen sein, und zwar in der zweiten Hälfte Ihres Erwerbslebens zu 90 Prozent.

Näheres lesen Sie in der Broschüre „Rentner und ihre Krankenversicherung“.

Erfüllen Sie die sogenannte Vorversicherungszeit nicht, kommt es auf die Art Ihrer bisherigen Krankenversicherung an. Privat Krankenversicherte bleiben dies weiterhin, gesetzlich Versicherte können sich freiwillig versichern.

Für Ihre Pflichtkrankenversicherung zahlt Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger knapp die Hälfte der Beiträge. Er behält Ihre Beiträge von Ihrer Rente ein und leitet sie gemeinsam mit seinem Anteil direkt an Ihre Krankenkasse weiter.

Sind Sie freiwillig krankenversichert, können Sie unter Umständen einen Beitragszuschuss erhalten. Sind Sie in Deutschland bei einer privaten Krankenversicherung versichert, erhalten Sie gegebenenfalls als Rentner auch diesen Zuschuss zu Ihren Beiträgen.

Wie Sie in Deutschland als Rentner pflegeversichert sind, richtet sich nach Ihrer Krankenversicherung. Die Beiträge zu Ihrer Pflegeversicherung müssen Sie allein in voller Höhe zahlen.

Bitte beachten Sie:

Wandern Sie als Rentner nach Australien aus, endet Ihre deutsche Kranken- und Pflegeversicherung. Sie erhalten dann auch keinen Zuschuss mehr. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn Sie als Deutscher oder Australier weiter bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das der deutschen oder der europäischen Aufsicht unterliegt.

Einen Zuschuss zu Ihrer australischen Medicare oder einer privaten australischen Krankenversicherung können Sie nicht bekommen.



Ihre Ansprechpartner in Deutschland und Australien

Anfragen und Anträge in Bezug auf das Abkommen mit Australien werden in Deutschland von drei Versicherungsträgern bearbeitet. In Australien gibt es nur eine zuständige Stelle.

Grundsätzlich ist für Sie der Versicherungsträger zuständig, zu dem Sie Ihre deutschen Beiträge gezahlt haben. Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung gezahlt (ehemals Landesversicherungsanstalten), ist die

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen
Geschäftsstelle Bremen
Telefon 0421 3407-0
Fax 0421 3407-257
E-Mail australien@drv-oldenburg-bremen.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-oldenburg-bremen.de

für Sie zuständig.

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt, Seekasse) gezahlt, ist Ihr Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Regionaldirektion Hamburg
Telefon 040 303 88-0
Fax 040 303 88-1399
E-Mail hamburg@kbs.de
Internet www.kbs.de

Wenn Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt haben, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund
Telefon 030 865-0
Fax 030 865-27240
E-Mail meinefrage@drv-bund.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de



Unser Tipp:

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt den zuständigen Träger für Sie.

Bei Fragen zur Entsendung oder zur Ausnahmevereinbarung wenden Sie sich in Deutschland bitte an den:

GKV-Spitzenverband
Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung –
Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn
DEUTSCHLAND
Telefon 0228 9530-0
Fax 0228 9530-600
E-Mail post@dvka.de
Internet www.dvka.de

Bei dauerhaftem Aufenthalt in Australien wenden Sie sich bei Fragen zur Anerkennung als schwerbehinderter Mensch bitte an das:

Versorgungsamt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Adolph-Schönfelder-Straße 5
22083 Hamburg
DEUTSCHLAND
Telefon 0049 40 428 63-0
Fax 0049 40 427 96-1086
E-Mail FS55@basfi.hamburg.de
Internet <http://www.hamburg.de/versorgungsamt>

Ihr Ansprechpartner für die Rente in Australien ist:

Department of Human Services
Centrelink International Services
PO Box 7809
Canberra BC ACT 2610
Telefon 0800 1802 482
Fax 0061 3 6222 2799
Internet <http://www.humanservices.gov.au>

Auskünfte zur australischen Garantierten Betriebsrente erhalten Sie bei Ihrem australischen Arbeitgeber oder beim:

Australian Taxation Office
PO Box 9977
Civic Square ACT 2608
AUSTRALIEN
Telefon 0061 2 6216 1111
Internet www.ato.gov.au/super

Auskünfte zur Erstattung von Beiträgen zur australischen Garantierten Betriebsrente (DASP) erhalten Sie beim:

Australian Taxation Office
PO Box 3100
Penrith NSW 274
AUSTRALIEN
Telefon 0061 2 6216 1111
E-Mail DASPmail@ato.gov.au
Internet www.ato.gov.au/departaaustralia

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen können wir leider nur auf den Internationalen Beratungstagen anbieten. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

